

Finanzierung von Lichtsignalanlagen durch die Krankenkassen

Viele Hörgeschädigte nutzen in ihrer Privatwohnung eine Signalanlage, die ihnen das Türklingeln durch Lichtblitze anzeigt. Grundlage für die Kostenübernahme solcher Lichtsignalanlagen durch die gesetzliche Krankenversicherung ist das **Hilfsmittelverzeichnis** der Spitzenverbände der Krankenkassen (nach § 128 SGB V), wo in der Fassung vom 15. Januar 1997 unter Produktgruppe 16 – Kommunikationshilfen – auch sogenannte „Signalanlagen für Gehörlose“ aufgeführt sind. Dass Lichtsignalanlagen Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenkassen sein können, wurde auch durch ein **Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.09.1986** bestätigt (Az: 3RK 5/86). Sie gleichen in bezug auf das Haustürklingeln das fehlende Gehör aus und sind im Einzelfall zur Befriedigung lebensnotwendiger Grundbedürfnisse erforderlich.

In verschiedenen Urteilen zur Leistungspflicht der Krankenkassen für einen Treppenlift hat das Bundessozialgericht aber festgestellt, dass Maßnahmen zur behindertengerechten Ausstattung der Wohnung grundsätzlich nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen fallen. In seinem Urteil vom 06.08.1998 geht das Bundessozialgericht dabei auch auf die Finanzierung von Lichtsignalanlagen ein (Az: B 3 KR 14/97 R). Demnach würde eine Klingelleuchte dann nicht als Hilfsmittel gelten, wenn sie „mit dem Gebäude fest verbunden“ ist. Auf dieses Urteil beruft sich nun beispielsweise die AOK Bayern und lehnt die Kostenübernahme für Lichtsignalanlagen grundsätzlich ab. Die in Deutschland gebräuchlichen **drahtlosen Lichtsignalanlagen** zeichnen sich aber gerade dadurch aus, dass keine Installationsarbeiten notwendig werden. Personen mit entsprechend eingeschränkter Hörfähigkeit benötigen die Anlagen – anders als beim Treppenlift – unabhängig von der jeweiligen Beschaffenheit der Wohnung und können sie bei einem Umzug problemlos mitnehmen. Aus diesem Grund stuft auch der für die Herausgabe des Hilfsmittelverzeichnisses federführende **IKK-Bundesverband** in Bergisch Gladbach Lichtsignalanlagen weiterhin als Hilfsmittel ein.

Es besteht die Gefahr, dass andere Krankenkassen zukünftig die Finanzierung von Lichtsignalanlagen unter Berufung auf das sogenannte „Treppenlifturteil“ ebenfalls ablehnen. Betroffene Hörgeschädigte können sich mit Unterstützung durch eine Beratungsstelle für Gehörlose und Schwerhörige gegen ablehnende Bescheide der Krankenkassen zur Wehr setzen. Grundsätzlich sollte man sich die Ablehnung immer schriftlich geben lassen (rechtsmittelfähiger Bescheid). Unter Berufung auf das Hilfsmittelverzeichnis und das oben genannte Bundessozialgerichtsurteil kann man dann schriftlich Widerspruch einlegen. Falls auch der Widerspruch abgelehnt wird, kann im Einzelfall eine Klage vor dem Sozialgericht hilfreich sein.

Bei der Hilfsmitteltagung des Bundesverbands der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen für Hörgeschädigte e.V. (BvSH) am 11./12.02.2005 in Berlin wurde das Problem gemeinsam mit Vertretern der Hilfsmittelhersteller HGT und Humantechnik besprochen. Es wurde vereinbart, **Ablehnungen der Krankenkassen zu sammeln**, um dann gemeinsam dagegen vorzugehen. Auch die Firma Mobily ProCom GmbH - Tochterfiliale des schweizer Herstellers ghe-ces electronic ag - hat sich nun dieser Aktion angeschlossen. Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. (**DGB**), der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. (**DSB**) und der Bundesverband der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen für Hörgeschädigte e.V. (**BvSH**) unterstützen den Aufruf.

Bescheide über die Ablehnung von Lichtklingeln bitte schicken oder faxen an:

HGT B&K GmbH

Siemensstr. 13
48341 Altenberge
Fax: 02505/3659
Tel.: 02505/603

Humantechnik GmbH

Im Wörth 25
79576 Weil am Rhein
Fax: 07621/95689-70
Tel.: 07621/95689-0

Mobily ProCom GmbH

Balanstrasse 16
81669 München
Fax: 089957/5241
Tel: 089957/89742